



**Alice Salomon Hochschule Berlin**  
University of Applied Sciences

# **Leitfaden für Erst- und Zweitgutachter\_innen**

## **Betreuung und Bewertung von Abschlussarbeiten**

**Prof. Dr. Gesine Bär**  
Prorektorin für Forschung  
Kooperation und Weiterbildung

**Prof. Dr. Anja Voss**  
Prorektorin für Studium,  
Lehre und Digitalisierung

# Betreuung und Bewertung von Abschlussarbeiten

Leitfaden für Erstgutachter\_innen und Zweitgutachter\_innen (Stand: Juni 2024)

Liebe Lehrende,

wir freuen uns, dass Sie die Gutachter\_innen-Funktion einer Abschlussarbeit an der ASH Berlin übernehmen möchten. Auf den nachfolgenden Seiten haben wir Ihnen ein paar nützliche Informationen u.a. auch aus den sich aus der jeweiligen Gutachter\_innen-Funktion heraus ergebenden Aufgaben zusammengestellt. Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Modulverantwortliche für die Abschlussarbeit des jeweiligen Studiengangs oder an den Prüfungsausschuss.

## Inhalt

1. Rechtliche und formelle Rahmenbedingungen
  - 1.1 Ziel der Abschlussarbeit
  - 1.2 Prüfende
  - 1.3 Bearbeitungszeit
  
2. Der formale Prozess der Anmeldung einer Abschlussarbeit
  - 2.1 Anmeldung - Antragsfristen
  - 2.2 Antragstellung
  - 2.3 Thema der Abschlussarbeit
  - 2.4 Themenstellung bei Zweitversuch
  - 2.5 Empirische Anlegung
  - 2.6 Zulassung
  - 2.7 Bestellung der Gutachter\_innen
  
3. Die Rolle von Erst- und Zweitgutachtenden
  
4. Aufgaben im Betreuungsverhältnis durch die Erstgutachter\_in
  - 4.1 Vor der Bearbeitungszeit: Anfrage der Betreuung
  - 4.2 Während der Bearbeitungszeit: Betreuung
  
5. Nach der Abgabe – Bewertung der Abschlussarbeit
  - 5.1 Korrekturzeit
  - 5.2 Bewertung der Abschlussarbeit
  
6. Lehrermäßigung für Hochschullehrende bei Betreuung von Abschlussarbeiten bzw. Aufwandsentschädigungen für Lehrbeauftragte und externe Begutachtende
  - 6.1 Aufwandsentschädigung für Hochschullehrende als Erstbegutachtende
  - 6.2 Aufwandsentschädigung für Lehrbeauftragte als Erst- bzw. Zweitbegutachtende
  
7. Infos und Service

# 1. Rechtliche und formelle Rahmenbedingungen

## 1.1 Ziel der Abschlussarbeit

In der Bachelor- bzw. Masterarbeit soll die\_der Studierende nachweisen, dass sie\_er sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet hat, um eine thematisch eingegrenzte Fragestellung aus ihrem\_seinem Fachgebiet innerhalb der Bearbeitungszeit selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten (vgl. § 17 Abs. 1 RSPO, § 30 Abs. 2 BerlHG).

Die Studiengänge sind gem. §17 Abs. 1 RSPO gehalten, für die Erstellung von Abschlussarbeiten Richtlinien zu inhaltlichen und formalen Kriterien festzulegen. Bitte informieren Sie sich hierzu im Download-Bereich des jeweiligen Studiengangs bzw. wenden Sie sich diesbezüglich an die Studiengangskoordination.

## 1.2 Prüfende

Gemäß § 17 Abs. 4 RSPO wird die Abschlussarbeit von der Erstgutachter\_in betreut und bewertet, eine weitere Bewertung erfolgt durch die Zweitgutachter\_in (vgl. auch § 33 Abs. 1 BerlHG).

Eine\_r der Gutachter\_innen muss Hochschul- oder Gastprofessor\_in der ASH Berlin sein. Die andere Gutachter\_in kann Lehrbeauftragte, Honorarprofessor\_in oder Gastdozent\_in der ASH Berlin sein, wenn sie\_er mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt (vgl. § 32 Abs. 2 BerlHG). In begründeten Fällen kann die Gutachter\_innen-Funktion auch von einer externen Person vorgenommen kommen, wenn diese den Kriterien für einen Lehrauftrag an unserer Hochschule für den entsprechenden Studiengang erfüllt (vgl. 120 Abs. 2 BerlHG i.V. m. § 32 Abs. 2 BerlHG).

Letzteres erfordert einen gesonderten Antrag auf Zulassung einer/eines externen Gutachter\_in unter Beilegung der Qualifikationsnachweise der vorgeschlagenen Person, der von der\_dem Studierenden mit der Anmeldung zur Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss über die Prüfungsverwaltung einzureichen ist.

## 1.3 Bearbeitungszeit

Gem. § 17 Abs. 5 RSPO beträgt der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit in der Regel 12 Wochen, bei empirischer Anlegung 14 Wochen; für die Masterarbeit 25 Wochen, bei empirischer Anlegung 30 Wochen. Die konkrete Bearbeitungszeit ist in der jeweiligen studiengangsbezogenen SPO festgelegt. Verlängerungsregelungen finden Sie auf der Webseite der Prüfungsverwaltung zu Abschlussarbeiten und im Anhang im „Merkblatt Abschlussarbeit“, vgl. hierzu auch § 17 Abs. 5 RSPO. Die Studierenden sind bei gewährten Verlängerungen gehalten, die Gutachter\_innen über ihren neu festgesetzten Prüfungstermin zu informieren.

## 2. Der formale Prozess der Anmeldung einer Abschlussarbeit

### 2.1 Anmeldung - Antragsfristen

Die Zulassung von Studierenden zur Abschlussarbeit erfolgt pro Studiengang einmal im Semester. Die Antragsfristen und Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Das Antragsformular auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist für jeden Studiengang auf der Website der Prüfungsverwaltung hinterlegt. Zu beachten ist die Antragsfrist, bis zu welcher der Antrag bei der Prüfungsverwaltung eingegangen sein muss. Aktuelle Informationen zu den Antragsfristen und Bearbeitungszeiträumen der Abschlussarbeiten sind neben anderen entsprechenden Informationen für die Studierenden auf den Internetseiten der Prüfungsverwaltung zu finden (<https://www.ash-berlin.eu/studium/studierendenverwaltung/abschlussarbeit/>).

### 2.2 Antragstellung

Die Abschlussarbeit wird in der Regel als Einzelarbeit gefertigt. Sie kann aber auch in Form einer Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden, wobei der Beitrag der an der Gruppenarbeit beteiligten Studierenden deutlich abgrenzbar und individuell bewertbar sein muss (§ 17 Abs. 3 RSPO). Der Antrag muss das „genau formulierte Thema“ der Abschlussarbeit enthalten sowie den Vorschlag für die\_den Erst- und Zweitgutachter\_in mit deren Einverständniserklärungen als Gutachter\_innen der Abschlussarbeit der\_des Studierenden zur Verfügung zu stehen (§ 17 Abs. 6 RSPO).

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist von den Studierenden form- und fristgemäß bei der Prüfungsverwaltung einzureichen. Bei Gruppenarbeiten ist von jeder/jedem an der Gruppenarbeit beteiligten Studierenden ein (Einzel-)Antrag zu stellen.

Mit der Antragstellung bestätigen die Studierenden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit gem. der jeweils geltenden SPO erfüllt zu haben. Eine Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt von der Prüfungsverwaltung. Die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist verbindlich.

### 2.3 Thema der Abschlussarbeit

Das auf dem Antrag angemeldete, mit den Gutachter\_innen abgesprochene und vom Prüfungsausschuss bestätigte Thema muss als Titel der Arbeit verwendet werden. Änderungen sind genehmigungspflichtig (vgl. § 17 Abs. 8 RSPO) und sind von den Studierenden unter Befürwortung mindestens der\_des Erstgutachter\_in beim Prüfungsausschuss über die Prüfungsverwaltung schriftlich zu beantragen. Das Antragsformular zur Titeländerung ist auf der Website der Prüfungsverwaltung hinterlegt.

## 2. 4 Themenstellung bei Zweitversuch

Studierende, die bereits einen Versuch der Abschlussarbeit unternommen haben und eine erneute Zulassung beantragen, müssen ein neues Thema wählen; das bisherige Thema ist durch den Erstversuch "verbraucht" (vgl. § 19 Abs. 1 RSPO).

## 2. 5 Empirische Anlegung

Wird die Abschlussarbeit empirisch angelegt, bedarf für die Inanspruchnahme der hierfür vorgesehenen Verlängerung der Bearbeitungszeit eines gesonderten Antrages. Dieser Antrag findet sich ebenfalls auf der Webseite der Prüfungsverwaltung. Der Antrag ist von den Studierenden vorzubereiten, von den Erstgutachter\_innen durch Unterschrift zu bestätigen und von den Studierenden bei der Prüfungsverwaltung einzureichen.

## 2.6 Zulassung

Die Genehmigung der Zulassung erfolgt ca. drei Wochen nach der Frist zur Antragstellung vom Prüfungsausschuss über die Prüfungsverwaltung per Anmeldung im Prüfungssystem.

Über das LSF können sich die Studierenden über die erfolgte Zulassung und ihren Prüfungstermin (Abgabefrist) informieren.

Studierende, die nicht zur Abschlussarbeit zugelassen werden, werden von der Prüfungsverwaltung schriftlich informiert.

## 2. 7 Bestellung der Gutachter\_innen

Nach erfolgter Zulassung der Studierenden zur Abschlussarbeit werden die Gutachter\_innen vom Prüfungsausschuss bestellt. Über die Bestellung werden die Gutachter\_innen unter Angabe der jeweils zu prüfenden Studierenden von der Prüfungsverwaltung schriftlich informiert.

## 3. Die Rolle von Erstbegutachtenden und Zweitbegutachtenden

Die **Erstgutachter\_innen** von Abschlussarbeiten sind neben der vorzunehmenden Bewertung verpflichtet, die jeweilige Studierende bzw. den jeweiligen Studierenden während der Bearbeitungsphase zu betreuen (vgl. § 17 Abs. 1 RSPO). Die Betreuung von Abschlussarbeiten obliegt somit rechtlich nur der Erstgutachter\_in. Die Betreuung der Abschlussarbeit durch die Zweitgutachter\_in ist fakultativ; es ist der\_dem Zweitgutachter\_in somit freigestellt, ob sie\_er in individueller Absprache mit der\_dem jeweiligen Studierenden eine gewisse Betreuung vornimmt. Somit hat die\_der Zweitgutachter\_in rechtlich gesehen „nur“ die Aufgabe die Abschlussarbeit als weitere\_r Prüfer\_in zu bewerten (Zwei-Prüfer\_innen-Prinzip). **Fazit:**

**Die Erstutachter\_in betreut und bewertet,**

## **die Zweitgutachter\_in bewertet.**

Dies bedeutet insbesondere für die Erstgutachter\_in, dass neben der vorzunehmenden Bewertung auch ein gewisser **Betreuungsaufwand** zu leisten und in angemessenem Umfang auf Fragen von den Studierenden zu reagieren ist. Der Prüfungsausschuss empfiehlt, Art und Umfang der Betreuung vor Beginn der Bearbeitungsphase zuvor mit den Studierenden abzusprechen.

## **4. Aufgaben im Betreuungsverhältnis durch den\_die Erstgutachter\_in**

Die Betreuung von Abschlussarbeiten lässt sich in zwei Phasen unterteilen, die jeweils mit verschiedenen Aufgaben verbunden sind:

1. Vor der Bearbeitungszeit: Anfrage der Betreuung
2. Während der Bearbeitungszeit: Betreuung

### **4.1 Vor der Bearbeitungszeit: Anfrage der Betreuung**

Studierende wenden sich vor Antragstellung mit einer Anfrage für die Übernahme der Erstgutachter\_innen-Funktion und infolge einer Betreuung ihrer Abschlussarbeit direkt an Sie persönlich. Im Vorlauf der offiziellen Anmeldung ist es sehr empfehlenswert die Studierenden zu bitten eine Kurzskeizze bzw. ein Exposé zu erstellen und ein gemeinsames Gespräch über das Exposé zu führen. Dies ist aber keine Pflicht.

Das Exposé sollte das Thema der Arbeit, die zentrale Forschungsfrage, das Erkenntnisinteresse sowie die gewählten theoretischen und forschungsmethodischen Zugänge beinhalten. Darüber hinaus sollten im Exposé ein Zeitplan für die Bearbeitung und eine Literaturliste mit ersten relevanten Quellen vorhanden sein.

Sie sollten sich also bei einer Anfrage Gedanken machen, was Ihre Voraussetzungen und Ihre Möglichkeiten für die Übernahme einer Betreuung einer Abschlussarbeit sind und diese den Studierenden transparent kommunizieren. Es empfiehlt sich eine Abschlussarbeit zu betreuen, deren Thema sich in Ihren inhaltlichen Schwerpunkten widerspiegelt. In den ersten Gesprächen ist es außerdem empfehlenswert die gegenseitigen Erwartungen an das Betreuungsverhältnis zu klären.

Wenn sich beide Parteien für eine Betreuung und infolge eine Übernahme der Erstgutachter\_innen-Funktion entscheiden, steht in dieser Phase die Unterstützung im Prozess der Entwicklung von Fragestellung, Struktur der Arbeit und formalen Fragen im Vordergrund. Es geht vor allem um die Begleitung der Ideenentwicklung. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigen Sie, dass Sie die Erstgutachter\_innen-Funktion und infolge die Betreuung der\_des Studierenden während der Bearbeitungsphase übernehmen.

### Fragen, die in Bezug auf die Betreuung von Abschlussarbeiten hilfreich sein können:

- Soll ein Exposé erstellt werden und wenn ja, wie soll es aussehen und bis wann kann es eingereicht werden (Umfang, Inhalt, Format, etc.)?
- Wie „eng“ soll die Betreuung sein?
- Wie oft kann oder soll im Vorfeld des Schreibens und während der Bearbeitungsphase Kontakt geben?
- Wie soll dieser Kontakt aussehen? (E-Mail, persönlich, Zoom, telefonisch,...?)
- Wie definiere ich als betreuende Person meine Rolle?
- Welches Format der Arbeit wird bevorzugt (Zitationsformat, Seitenumfang etc.)?
- Ist es möglich und erwünscht zwischenzeitlich erste Textabschnitte an die erstbetreuende Person zu schicken, um Feedback zu erhalten? Wenn ja, wie viele Seiten sollten es maximal sein und in welchem Zeitraum können Studierende mit dem Feedback rechnen?
- Welche anderen Unterstützungssysteme für die Schreibphase haben Sie (die Studierenden)? Welche brauchen Sie? Welche können Sie nutzen, aufbauen?

Bitte beachten Sie, dass für empirische Arbeiten an der ASH Berlin kein formelles Ethikvotum eingeholt werden muss. Die Ethikkommission hat dazu ein „Richtlinienpapier Forschungsethische Grundsätze für die Durchführung von empirischen Bachelor- und Masterarbeiten“ herausgegeben (Stand 7/2018). Bitte gehen Sie die forschungsethischen Grundsätze sorgfältig mit den Studierenden in Bezug auf ihre geplante Forschungsarbeit durch und unterstützen Sie die Studierenden für die Berücksichtigung der Prinzipien Sorge zu tragen.

#### **4.2 Während der Bearbeitungszeit: Betreuung**

Es ist empfehlenswert sich am Anfang der Bearbeitungszeit zu treffen und transparent mit den Studierenden zu klären, wie oft Treffen stattfinden können und wie Sie erreicht werden können und wollen. Außerdem sollten Sie formelle Fragen (z.B. Umfang und Formatierung der Abschlussarbeit) mit den Studieren-

den klären. Der Umfang einer Abschlussarbeit hängt unter anderem von der Fragestellung/ Problemstellung ab, daher ist eine Mindestseitenanzahl nicht festgelegt. Der Richtwert liegt für eine Bachelorarbeit bei ca. 40 Seiten plus/ minus 20 Prozent (DIN A4-Seiten ohne Inhalts- und Literaturverzeichnis, Deckblatt und Anlagen). Insbesondere bei empirischen Arbeiten können es auch einmal mehr sein. Es gibt laut geltenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen keine Seitenvorgabe für die Abschlussarbeit. Unverbindlichen Empfehlungen zufolge ist eine wissenschaftliche Bearbeitung auf Masterniveau unter 60 Seiten nicht denkbar (DIN A4-Seiten ohne Inhalts- und Literaturverzeichnis, Deckblatt und Anlagen, 1,5 zeilig). So gerechnet ergibt sich für eine Masterarbeit ein Umfang von 60-100 Seiten. Eine größere Abweichung von diesem Umfang sollte von den Studierenden mit dem/der Erstgutachter\_in abgesprochen werden.

Zur Betreuung gehören die fachlichen Besprechungen des jeweiligen Stands der Arbeit und der bisher erzielten Ergebnisse sowie die Vereinbarung der nächsten Arbeitsschritte. Probleme und Schwierigkeiten, die den Fortschritt und/oder den erfolgreichen Abschluss der Arbeit behindern könnten, sollten rechtzeitig angesprochen und ggf. geeignete Maßnahmen zum Umsteuern besprochen werden. Die Beratungsgespräche sollen Studierende schützen, stützen, fordern und konfrontieren. Mindestens ein persönliches „Halbzeitgespräch“ ist dringend zu empfehlen. Sollten Unsicherheiten oder Verständnisschwierigkeiten im Betreuungsverhältnis auftreten, können Studierende zur Vorbereitung der Gespräche mit Ihnen auch Unterstützung bei der Schreibberatung der ASH Berlin erhalten:

<https://www.ash-berlin.eu/studium/beratung-unterstuetzung/foerderung-von-schreib-und-studienkompetenzen/>

Die Studierende können aus unterschiedlichen Gründen ihre Bearbeitungszeit verlängern, die gesondert beim Prüfungsausschuss über die Prüfungsverwaltung beim Prüfungsausschuss zu beantragen sind (vgl. § 17 Abs. 5 RSPO). Vereinbaren Sie mit den Studierenden, Sie über eventuelle Verlängerungen in Kenntnis zu setzen.

## 5. Nach der Abgabe – Bewertung der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist von den Studierenden form- und fristgemäß bei der Prüfungsverwaltung einzureichen; die Abgabe der Abschlussarbeit ist aktenkundig zu machen. Nach Eingang wird die Abschlussarbeit an die Gutachter\_innen zur Bewertung weitergeleitet.

### Mit Bitte um Beachtung:

Das Einreichen der Abschlussarbeit von den Studierenden bei den Gutachter\_innen ist prüfungsrechtlich ausgeschlossen!!!

## 5.1 Korrekturzeit

Die Gutachter\_innen haben fünf Wochen Zeit die Bachelorarbeit und acht Wochen Zeit die Masterarbeit zu begutachten (vgl. § 17 Abs. 12 RSPO).

## 5.2 Bewertung der Abschlussarbeit

Hinsichtlich der Bewertung sind die Gutachter\_innen gleichgestellt. In der Regel sind die Bewertungen selbstständig und unabhängig voneinander vorzunehmen (Zwei-Prüfer\_innen-Prinzip). Eine Kollegialprüfung bietet gegenüber der Prüfung durch eine\_n einzelne\_n Prüfer\_in eine erhöhte Richtigkeitsgewähr für die zu treffende Bewertungsentscheidung.

Nach unabhängiger Lesung der Abschlussarbeit können sich die Gutachter\_innen bezüglich der Bewertung und der Begründung für die Bewertung durchaus verständigen. In der Regel erfolgt dies auf der Basis eines Gutachtenvorschlages durch die erstbegutachtende Person. Bei Konsens hinsichtlich der Bewertung und der Bewertungsbegründung erstellt die\_der Erstgutachter\_in das finale Gutachten, welches von beiden Gutachter\_innen zu unterschreiben ist. Die\_der Zweitgutachter bestätigt ihr\_sein Einverständnis durch den Zusatz „Einverstanden“ vor ihrer\_seiner Unterschrift. Bei Abweichungen hinsichtlich der Bewertung und/oder Bewertungsbegründung ist von der Zweitgutachter\_in ein gesondertes Gutachten einzureichen. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen um mehr als zwei Noten wird vom Prüfungsausschuss ein\_e dritte Prüfer\_in zur Bewertung bestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischem Mittel der Einzelnoten (vgl. § 17 Abs. 12 RSPO).

Das Gutachten ist von den Gutachter\_innen bei der Prüfungsverwaltung in Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift der Prüfenden im Original einzureichen; das Gutachten ist Bestandteil der Prüfungsakte. Die Note der Abschlussarbeit wird nach Eingang von der Prüfungsverwaltung in das Prüfungssystem eingetragen.

### Mit Bitte um Beachtung bei Gruppenarbeiten:

Bei Gruppenarbeiten ist für jede\_n an der Gruppenarbeit beteiligte\_n Studierende\_n die Bewertung für den von ihr\_ihm zu verantwortenden Teil der Abschlussarbeit gesondert vorzunehmen und infolge für jede\_n Studierende\_n ein Gutachten zu erstellen.

Auf Grundlage der Regelungen der RSPO bittet der Prüfungsausschuss die Gutachter\_innen, den Studierenden das Gutachten über die jeweilige Abschlussarbeit zur Verfügung zu stellen. Dies kann geschehen, sobald das Gutachten an bei der Prüfungsverwaltung eingereicht wurde.

## 6. Lehrermäßigung für Hochschullehrende bei Betreuung von Abschlussarbeiten bzw. Aufwandsentschädigungen für Lehrbeauftragte und externe Begutachtende

### 6.1. Aufwandsentschädigung für Hochschullehrende als Erstbegutachtende

Wenn Sie gemäß § 3 Absatz 6 LVVO als **Erstgutachter\_in** pro Semester mehr als vier Abschlussarbeiten betreuen gilt dies als überdurchschnittliche Belastung. Sie können sich die Betreuungstätigkeit anrechnen lassen, was dann zu einer Lehrentlastung führt. Dies gilt für Hochschullehrende der ASH Berlin, also hauptamtliche Professor\_innen. Es gibt verschiedene Anrechnungsregelungen bei Voll- und Teilzeitbeschäftigung. Im Anhang finden Sie genauere Informationen in der „Prozessbeschreibung - Lehrermäßigung für Hochschullehrende der ASH Berlin bei überdurchschnittlicher Belastung durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten“.

### 6.2 Aufwandsentschädigung für Lehrbeauftragte als Erst- bzw. Zweitbegutachtende

Gem. § 3 der Richtlinie über die Vergütung von Lehraufträgen an der ASH Berlin (aktuell AM 19/2021: [https://www.ash-berlin.eu/fileadmin/Daten/Einrichtungen/Amtliche\\_Mitteilungen/2021/AM\\_19\\_2021\\_5\\_Aend\\_Lehrauftragsverguetung.pdf](https://www.ash-berlin.eu/fileadmin/Daten/Einrichtungen/Amtliche_Mitteilungen/2021/AM_19_2021_5_Aend_Lehrauftragsverguetung.pdf)) können Lehrbeauftragte der ASH Berlin für jede vorgenommene Bewertung einer Prüfungsleistung Prüfungsvergütung beantragen, somit auch für die Bewertung und Betreuung einer Abschlussarbeit als Erstgutachter\_in bzw. für die Bewertung einer Abschlussarbeit als Zweitgutachter\_in, dies gilt ebenso für externe Personen, die als Gutachter\_innen von Abschlussarbeiten vom Prüfungsausschuss bestellt wurden. Der jeweilige Vergütungssatz pro Prüfungsleistung ist in der genannten Richtlinie ausgewiesen.

Folgende Vergütungssätze gelten für das WiSe 2022/23:

- Erstgutachter\_in (Betreuung und Bewertung): 160 €
- Zweitgutachter\_in (Bewertung): 80 €.

Der Antrag auf Prüfungsvergütung ist nach Bewertung der Abschlussarbeit mit entsprechendem Antragsformular bei der Prüfungsverwaltung einzureichen.

Link zum Antragsformular [https://www.ash-berlin.eu/fileadmin/Daten/Einrichtungen/StudierendenCenter/Pruefungsamt/Dokumente\\_Lehrende/Antrag\\_Pruefungsverguetung\\_2022\\_Neu.pdf](https://www.ash-berlin.eu/fileadmin/Daten/Einrichtungen/StudierendenCenter/Pruefungsamt/Dokumente_Lehrende/Antrag_Pruefungsverguetung_2022_Neu.pdf)

## 7. Infos und Service

- Informationen der Prüfungsverwaltung u.a. zu Antragsfristen, Formalen Kriterien, Verlängerungsmöglichkeiten: <https://www.ash-berlin.eu/studium/studierendenverwaltung/abschlussarbeit/>

- Links zu den Antragsformularen

Alle Antragsformulare zur Abschlussarbeit: <https://www.ash-berlin.eu/studium/studierendenverwaltung/abschlussarbeit/>

- Leitfaden Exposé, Beispiel Uni Münster: [https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/promotionskolleg\\_sprachwissenschaft/leitfaden\\_zum\\_verfassen\\_eines\\_expos\\_s.pdf](https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/promotionskolleg_sprachwissenschaft/leitfaden_zum_verfassen_eines_expos_s.pdf)

- Schreibangebote / -beratung an der ASH mit Podcastreihe und Angeboten zum Zeitmanagement und zur Selbstorganisation: <https://www.ash-berlin.eu/studium/beratung-unterstuetzung/foerderung-von-schreib-und-studienkompetenzen/>